

MARKT RENNERTSHOFEN

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen



Markt Rennertshofen, Marktstraße 18, 86643 Rennertshofen

An die
Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Straße 71
80807 München

Abteilung: Sekretariat
Sachbearbeiterin: Frau Peschke
E-Mail: Sekretariat@rennertshofen.de
Telefon-Nr.: (0 84 34) 94 07 – 0
Fax: (0 84 34) 94 07 – 237
Bitte nutzen Sie auch die Möglichkeit einer Terminvereinbarung.

Ihr Zeichen:
Ihr Mail vom: 16.04.2021
Unser Zeichen: 613
Datum: 22.04.2021

Plakatierung für politische Veranstaltungen und Wahlen der Piratenpartei Landesverband Bayern hier: Bundestagswahl 2021

Sehr geehrter Herr Reichardt,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 16. April 2021 teilen wir Ihnen mit, dass der Markt Rennertshofen die Aufstellung von Werbeständern (**nur DIN A1**) unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. In der Kerngemeinde Rennertshofen **zwischen den beiden Markttoren (Ensemble)** ist das Aufstellen von Werbeständern als auch das Plakatieren **verboten**. Außerdem dürfen an den gemeindlichen zwei Anschlagtafeln in Rennertshofen, in der Neuburger Straße und in der Bertoldsheimer Straße, Plakate nur mit Reißnägeln angebracht werden.
2. Im restlichen Kernbereich Rennertshofen sowie in den Ortsteilen des Marktes Rennertshofen ist das Aufstellen von Werbeständern erlaubt.
3. Bei der Aufstellung der Plakatständer sind ausreichende Sichtdreiecke an Straßen und Gehwegen freizuhalten.
4. Die Werbeständer dürfen frühestens am 10.08.2021 aufgestellt werden und sind spätestens am 06.10.2021 wieder zu entfernen.
5. Die Piratenpartei Landesverband Bayern, Herr Josef Reichardt, Schopenhauer Straße 71, 80807 München stellt den Markt Rennertshofen von jeglichen Schadensersatz- und Haftungsansprüchen frei.
6. Für vorgenannte Genehmigung wird keine Gebühr erhoben.
Diese Gestattung erfolgt mit dem Recht des jederzeitigen sofortigen Widerrufs.

Die nachstehend genannten Auflagen sind einzuhalten und Bestandteil dieser Gestattung.

Parteiverkehr:

Montag - Freitag: 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch: 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Telefon: (0 84 34) 94 07 - 0
Telefax: (0 84 34) 94 07 - 44

E-Mail: Info@rennertshofen.de
Internet: <http://www.rennertshofen.de>

Bankkonten:

Sparkasse Neuburg-Rain, Zwgst. Rennertshofen
VR Bank Neuburg-Rain eG, Zwgst. Rennertshofen
HypoVereinsbank Neuburg a.d.Donau

BIC: BYLADEM1NEB
BIC: GENODEF1ND2
BIC: HYVEDEMM665

IBAN: DE73 7215 2070 0000 2007 17
IBAN: DE68 7216 9756 0001 8110 88
IBAN: DE37 7212 2181 6490 1808 08

AUFLAGEN

1. Die Werbeträger dürfen nur innerhalb der geschlossenen Ortslage mit einem Abstand der Werbetafeln zum befestigten Fahrbahnrand von mind. 1,00 m aufgestellt werden.
2. Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern. Die Standorte sind so zu wählen, dass die Verkehrssicherheit, insbesondere das Lichtraumprofil, die Sichtverhältnisse, die Wahrnehmbarkeit von amtlichen Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
4. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
5. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
6. Notwendige Aufgrabungen sind unverzüglich ordnungsgemäß zu verfüllen. Der ursprüngliche Zustand des Bodens ist soweit möglich wiederherzustellen.
7. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigung und dergleichen zu untersuchen.
8. Unansehnliche oder beschädigte Werbeträger sind unverzüglich instandzusetzen.
9. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
10. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
11. Es dürfen keine Werbeträger an Verkehrsschildern, Bäumen, Laternenmasten oder Verkehrseinrichtungen montiert werden.
12. Es dürfen keine Werbeträger angebracht werden, die Verkehrszeichen gleichen oder mit ihnen verwechselt werden bzw. deren Wirkung beeinträchtigen können.
13. Sollten die Werbeträger zur Beanstandung Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen; andernfalls steht dem Markt Rennertshofen das Recht zu, diese auf Kosten des Gestattungsinhabers, auch von Dritten, beseitigen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen


Czerny
Geschäftsleitung